



PKGR

Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Hausordnung

1. Rücksichtnahme

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte.

2. Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Kinderwagen, Spielzeuge, Motor- und Fahrräder sowie defekte Kinderwagen und Fahrräder/Mofas dürfen nicht in gemeinschaftlich benutzten Räumen abgestellt werden (mit Ausnahme der hierfür bezeichneten Orte).

3. Zu unterlassen ist:

- Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren oder Bilder und Gegenstände aufzuhängen. Zu unterlassen ist, schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu transportieren.
- Das Spielen lassen der Kinder im Treppenhaus, im Lift, in der Autoeinstellhalle und in den allgemeinen Räumen des Hauses.
- Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, ausgenommen Kleinwäsche.
- Das Ausschütteln und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen;
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an Sonnenstoren.
- Das Aufstellen von Gegenständen auf den Balkonen, welche höher als die Brüstung sind.
- Das Füttern von Vögeln vom Fenster oder Balkon aus.

4. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen. Das Grillieren mit Holz oder Holzkohle ist nicht erlaubt.

5. Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr darf kein Wasser in die Badewanne laufen gelassen werden. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (z.B. Staubsaugen) dürfen nur werktags zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden.



Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf den Balkonen so zu benützen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Radio- und Fernsehapparate oder Musikanlagen nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Musizieren zu unterlassen.

Es wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf das lokale Lärmschutz-Reglement sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

6. Sicherheit

Die Hauseingangstüre ist immer von jedem Benutzer abzuschliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen ins Freie führenden Türen. Zudem ist es untersagt, Manipulationen an der Haustüre vorzunehmen, welche dazu führen, dass die Hauseingangstüre ohne Schlüssel zu öffnen ist.

7. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Kleine Kinder dürfen den Lift nur in Begleitung von Erwachsenen benützen.

8. Waschküche, Trockenräume

Es wird auf die separat zugestellte bzw. angeschlagene Waschküchenordnung verwiesen.

9. Autoeinstellplätze, Besucherparkplatz

Auf den Parkplätzen in der Autoeinstellhalle dürfen ausser den Autos keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden. Ist eine Garage mitvermietet, so darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden. Es gelten die speziellen Bestimmungen in den Mietverträgen.

Die für die Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für die Autos der Mieter bestimmt.

10. Fahrverbot

Jegliches Befahren der für Fussgänger reservierten Verbindungswege innerhalb der Siedlung, der Plattenwege sowie der Laubengänge usw. mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist generell verboten.

11. Garten, Hof und Kinderspielplatz

Für die Benützung der Umgebung, Gartenanlagen und Kinderspielplätze sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung Sache der Mieter ist, wird eine spezielle Gartenordnung aufgestellt. Das Fussballspielen auf nicht dafür gekennzeichneten Grünflächen ist untersagt.

12. Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen. Jeder Mieter hat, sofern nicht ein Hauswart damit beauftragt ist, gemäss Reinigungsplan für eine einwandfreie Reinigung seiner Treppe samt Geländer, Treppenhausfenster und Podeste zu sorgen. Dies gilt auch im Falle von Abwesenheit oder Krankheit.



- Badewannen dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. Auch dürfen keine glasuran- greifenden Badezusätze verwendet werden.
- In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.
- Abfall-Speiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden (Gewässerschutz), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.

13. Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frost- gefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

14. Optimales Lüften / Wohnen in einem Minergie-Haus

Es wird auf das separate Infoblatt verwiesen.

15. Kehricht

Für die Kehrichtbeseitigung stehen teilweise Container/Moloks zur Verfügung. Der Haushaltkeh- richt ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken, in den Containern/Moloks (sofern vorhanden) zu deponieren. Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Verwaltung zu beachten. Es ist verboten, Kehrichtsäcke im Hauseingang stehen zu lassen.

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.